

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist im Rahmen eines Flächennutzungsplanverfahrens eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden. Ferner sind die innerhalb des Planungsprozesses erwogenen Alternativen zur letztlich gewählten Planung sowie die Gründe dafür darzulegen, warum sich die Gemeinde für die gewählte Planungsalternative entschieden hat.

Windkraftanlagen zählen im planungsrechtlichen Außenbereich zu den privilegierten Vorhaben. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich zulässig, sofern eine ausreichende Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen hat die Stadt Neumarkt i.d.OPf. am 17.04.2012 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB für das gesamte Stadtgebiet zur Konzentrationsflächendarstellung für Windkraftanlagen beschlossen.

Im Zuge der Ordnung und Lenkung der Nutzung der Windkraft sind innerhalb von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen planungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Außerhalb ist die Errichtung von Windkraftanlagen sodann ausgeschlossen, da ihnen aufgrund der positiven Konzentrationsflächenausweisung des Flächennutzungsplanes sowohl ein öffentlicher Belang entgegensteht, als auch die in § 35 Abs. 3 Nr. 2-6 BauGB genannten Belange (z. B. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes).

Diese bauleitplanerischen Festlegungen für Windkraftanlagen genießen auch dann Bestandsschutz, wenn nach Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans eine danach in Kraft tretende Verordnung zur Änderung des Regionalplans diese Bereiche nicht als Vorranggebiet oder Vorbehaltsfläche darstellen würde.

Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss:	17.04.2012
Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB:	Erörterungstermin am 08.05.2013
Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB:	27.03.2013 – 06.05.2013
Billigungs- und Auslegungsbeschluss:	14.10.2013
Öffentliche Auslegung § 3 (2) BauGB:	22.11.2013 – 23.12.2013
Beteiligung der Behörden und TÖB § 4 (2) BauGB:	15.11.2013 – 23.12.2013
Feststellungsbeschluss:	10.04.2014

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die potentiellen Konzentrationsflächen für WKA im Stadtgebiet von Neumarkt bei Pelchenhofen und Frickenhofen liegen auf arm strukturierten land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Albhochfläche. Diese Flächen sind visuell und emissionsbedingt durch die Autobahn A3 und die bereits bestehenden Windkraftanlagen bei Pelchenhofen beeinträchtigt.

Hinzu kommt, dass im Vergleich zu den exponierten Landschaftsteilen der Zeugenberge und des Albtraufs, die WKA-Standorte auf der Albhochfläche eine wesentlich geringere Einsehbarkeit haben.

Beim Bau der WKA und ihrer Erschließungs- sowie Baudurchführungsmaßnahmen soll ein sickerfähiger Wegebelag erstellt werden. Zudem sollen die Konzentrationsflächen der WKA mit einer strukturreichen und ökologischen Eingrünung versehen werden.

Trotz der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen bleibt das Vorhaben, die Ausweisung von Konzentrationsflächen für WKA, ein Eingriff in Natur und Landschaft, was einen Ausgleich erforderlich macht.

Der Ausgleich zu den Erschließungsmaßnahmen kann direkt auf den festgesetzten Konzentrationsflächen für WKA erfolgen. Doch der Ausgleich zu den WKA selbst, ist gemäß Bayerischen Windenergieerlass, durch Ersatzzahlungen zu leisten. Die genauen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zum konkreten Bauantrag für die einzelnen Windkraftanlagen zu erarbeiten.

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus der Bewertung der Schutzgüter sowie die Minimierung und Vermeidung der geplanten Maßnahmen in einer Ergebnismatrix zusammengefasst dargestellt.

Ergebnismatrix der Schutzgüter

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung
Mensch	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	
Tiere	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Eingrünung der Mastfüße, Eingrünung der WKA umgebenen Flächen, Anbringung von Fledermauskästen und künstlichen Nisthilfen
Pflanzen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Eingrünung der Mastfüße, Eingrünung der WKA umgebenen Flächen
Boden	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Sickerfähiger Wegebelag, Begrünung
Wasser/ Niederschlag	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Sickerfähiger Wegebelag, Begrünung
Landschaft	Mittlere Erheblichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Geringe Erheblichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Begrünung
Klima/Luft	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Begrünung
Kultur/ Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

Durchführung der Planung

Mit Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Festsetzung der geeigneten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Neumarkt wird eine kontrollierte natur- und landschaftsbildverträgliche Ausweisung von Konzentrationsflächen für WKA erfolgen.

Wie die Bewertung der Umweltauswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern zeigt, sind nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Besonders betroffen ist das Schutzgut Landschaft, denn die bis zu 200 m in die Höhe ragenden WKA können in ihrer Fernwirkung nicht vermieden bzw. minimiert werden.

Bei den anderen Schutzgütern sind die negativen Auswirkungen als sehr gering einzustufen. Manche Schutzgüter sind überhaupt nicht betroffen.

Aufgrund der Eingriffe in Natur und Landschaft sind die unter Gliederungspunkt 2.6 und 3.6 "Schutzgut Landschaft" genannten Ersatzzahlungen zu leisten. Darüber hinaus wird für die einzelnen Windkraftanlagen zum konkreten Bauantrag eine Eingriff- und Ausgleichsplanung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erarbeiten sein.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen bei Pelchenhofen und Frickenhofen nach wie vor intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung und Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

2.1 Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

keine Stellungnahme haben abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband, Weinbergstr. 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- Bezirk Oberpfalz, Hauptverwaltung, Ägidienplatz 2, 93047 Regensburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stadt- und Kreisgruppe Nkt., Bockwirtsgasse 2, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- Direktion für Ländliche Entwicklung, Postfach 12 02 69, 93024 Regensburg
- Flugsportvereinigung Neumarkt e.V., Nürnberger Str. 23, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- Freiwillige Feuerwehr Neumarkt i.d.OPf., St.-Florian-Str. 2, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- Gemeinde Berggau, Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- Gemeinde Pilsach, Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- Gemeinde Sengenthal, Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- Handwerkskammer Ndb.-OPf., Postfach 15 60, 94455 Deggendorf
- Industrie- und Handelskammer Regensburg, Dr.-Martin-Luther-Str. 12, 93407 Regensburg
- Kreisheimatpfleger des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Heinz Buchholz, Deininger Weg 122, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- Landratsamt, Gesundheitsamt, Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- Landratsamt, Sachgebiet 43, Bauamt, Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde, Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- Landesjagdverband Bayern e.V., Bezirksgruppe Oberpfalz, Tannenweg 2, 92526 Oberviechtach
- Landesverb. Bayern e.V. d. Dt. Gebirgs- und Wandervereine, Dr. Dr. Karlheinz Marquardt, Badstr. 8, 95138 Bad Steben
- Markt Postbauer-Heng, Centrum 3, 92353 Postbauer-Heng
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Hr. Heinz Funk, Nürnberger Str. 192, 93346 Ihrlersstein
- Stadt Velburg, Hinterer Markt I, 92355 Velburg
- Tourismusverband Ostbayern e.V., Luitpoldstr. 20, 93047 Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt, Landshuter Str. 59, 93053 Regensburg

keine Bedenken und Anregungen wurden vorgebracht:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth
- Bayerisches Geologisches Landesamt, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
- Gemeinde Berg, Herrnstr. 1, 92348 Berg
- Staatliches Bauamt Regensburg, Hochbau, Straßenbau, Hochschulbau, Postfach 10 10 42, 93010 Regensburg
- Vermessungsamt, Woffenbacher Str. 32, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Bedenken und Anregungen haben vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dr.-Grundler-Str. 3, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstr. 55, 90402 Nürnberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen
- Deutsche Telekom, Technik GmbH, TI NL Süd PTI 12, Bajuwarenstr.4, 93053 Regensburg
- E.ON Bayern AG (seit 01.07.2013: Bayernwerk AG), Assetmanagement, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg
- Gemeinde Deining, Schloßstr. 6, 92364 Deining
- Landratsamt, Technischer Umweltschutz, Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V., Kreisgruppe Neumarkt, Am Hohlweg 1a, 92361 Berggau-Röckersbühl
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Flughafenstr. 118, 90411 Nürnberg
- Regierung der Oberpfalz, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung SG 24, 93039 Regensburg
- Regionaler Planungsverband, Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg
- Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf., Hr. Hunner, Postfach 15 25, 92305 Neumarkt i.d.OPf.
- Wehrverwaltung. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Dachauer Str. 128, 80637 München

2.2 Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und des Planers

Abwägungsrelevante Stellungnahmen			
Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Erläuterung / Abwägungsvorschlag	Beschluss
3.1	Gemeinde Deining, 03.12.2013		
3.1.1	<p>Räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan Auch nach dem Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltsenats vom 14.10.2013 stellt sich für die Gemeinde Deining immer noch die Frage, ob die Stadt Neumarkt i.d.OPf. den sachlichen Teilflächennutzungsplan räumlich beschränken will. Im Beschluss ist explizit ausgeführt, dass der Standort „Heiligenholz“ einer Neubewertung unterzogen werden muss. Die Fläche im Heiligenholz ist jedoch nach wie vor als Ausschlussfläche definiert. Die Planung berücksichtigt damit die tatsächlichen Gegebenheiten nicht, was zu einer deutlichen Fehleinschätzung der Auswirkungen auf die Nachbargemeinde führt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltsenats der Stadt Neumarkt i.d.OPf. am 14.10.2013 wurde die Aufnahme der Teilfläche „südöstlich Helena“ in den Flächennutzungsplan-Entwurf mit Mehrheit abgelehnt. Damit wurde der hohen naturschutzfachlichen, kulturhistorischen und landschaftlichen Bedeutung von dem Bereich “südöstlich Helena“ Rechnung getragen. Sowohl die Belange der Stadt Neumarkt wie auch der Gemeinde Deining wurden dabei</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

		berücksichtigt. Auswirkungen auf die Gemeinde Deining, die sich durch die Genehmigung und den Bau der beiden Windkraftanlagen im Heiligenholz ergeben haben, waren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für diese beiden Windkraftanlagen vorzubringen und durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zu prüfen.	
3.1.2	<p>Standortwahl an den Gemeindegrenzen Die Gemeinde kritisierte mit Schreiben vom 17.04.2013 die Standortwahl an die Gemeindegrenzen zu Deining und Velburg unter Vermeidung von Blickbeziehungen aus dem Talkessel von Neumarkt. Der Senat kam in seiner Sitzung am 14.10.2013 zu dem Ergebnis, dass man auch Blickbeziehungen und Landschaftsräume und das Landschaftsbild in Augenschein genommen habe, welches sich von Standorten außerhalb des dargestellten Planungsgebiets ergibt und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass visuelle oder sonstige Beeinträchtigungen, welche über das bei der Errichtung von WKA übliche Maß hinausgingen, nicht festzustellen seien. Dieser Auffassung ist ganz entschieden zu widersprechen. Erstens macht die Stadt für sich geltend, dass die wichtigen Landmarken, die Zeugenberge sowie der Albtrauf frei von visuellen Beeinträchtigungen bleiben. Der Umkehrschluss hieraus ist, dass das Landschaftsbild auf der Albhochfläche beeinträchtigt werden darf und die dortigen Einwohner die Blickbeziehungen zu dulden haben. Mit welcher konkreten Begründung wird das hervorragende Landschaftsbild auf der Albhochfläche dem Landschaftsbild im Talkessel untergeordnet? Mit welcher konkreten Begründung werden den Einwohnern auf der Albhochfläche derartige Blickbeziehungen zugemutet? Die Abstufung der Wertigkeit des Landschaftsbildes und der Blickbeziehungen ist nach der Überzeugung der Gemeinde kein geeignetes Mittel zur Standortwahl. Die Auswahl der Konzentrationsflächen leidet bereits deshalb an einem grundlegenden Mangel.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Analyse der Standortwahl für Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen wurden nicht nur die Mindestabstände aus dem Bayerischen Windenergieerlass angewendet, sondern man hat auch die Konventionen der Stadt Neumarkt angewendet, die einen wesentlich größeren vorbeugenden Lärmschutzabstand vorsehen. Damit wurden die möglichen Konzentrationsflächen auch zu den Gemeindegrenzen zu Deining und Velburg verkleinert und damit gleichzeitig die Abstände vergrößert. Man hat die strukturreichen Einhängen bei Frickenhofen berücksichtigt und damit auch die Landschaft auf der Albhochfläche angemessen berücksichtigt. Allgemein wurde bei der Standortwahl von Konzentrationsflächen für WKA, unabhängig ob Albhochfläche oder Albtrauf, darauf geachtet, dass die</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

	<p>Zweitens berücksichtigt die Planung in keiner Weise die Umzingelungswirkung auf das gesamte nördliche Gemeindegebiet von Deining. Im nordöstlichen und im östlichen Gemeindebereich befinden sich Windkraftanlagen, die aufgrund der eigenen Konzentrationsplanung zugelassen werden mussten. Hier befindet sich auch eine Vielzahl von Anlagen auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Velburg, die mangels einer Konzentrationsplanung nicht zu verhindern waren. An den westlichen Gemeindebereich grenzen die Anlagen im Heiligenholz und bei Winnberg an. Nun will die Stadt Neumarkt den Lückenschluss im Norden vollziehen und den Halbkreis um das nördliche Gemeindegebiet schließen. Die Umzingelungswirkung wäre damit vollendet. Die auf der Albhochfläche wohnenden Bürger könnten dem Anblick von Windkraftanlagen nicht mehr entkommen. Die von den im kompletten Halbkreis aufgestellten Anlagen ausgehende bedrängende Wirkung darf den Bürgern nicht zugemutet werden. Jede Planung, die dies ignoriert, wäre fehlerhaft.</p>	<p>Sichtbezüge auf Erholungs- und Schutzgebiete, einzigartige Landschaften sowie Landschaftsteile mit kulturhistorisch bedeutsamen Denkmälern (Zeugenberge) nicht beeinträchtigt werden. Hinzu kommt, dass die exponierten Landschaftsteile der Zeugenberge und des Albraufs eine wesentlich weitere Einsehbarkeit haben, als die WKA-Standorte auf der Albhochfläche. Auch dies rechtfertigt die getroffene Auswahl der Konzentrationsflächen. Im Übrigen handelt es sich bei der Konzentrationsflächenplanung über die Bauleitplanung um ein Instrument, welches den Gemeinden Steuerungsmöglichkeiten eröffnet, wovon die Stadt Neumarkt Gebrauch gemacht hat.</p>	
<p>3.1.3</p>	<p>Übermaß in der Konzentrationsplanung Grundsätzlich ist es jeder Kommune selbst überlassen, wie viel Windkraftnutzung sie in ihrem Gemeindegebiet zulassen möchte. Die Untergrenze wird regelmäßig durch die Rechtsprechung gezogen, die unzulässige Verhinderungsplanungen unterbindet. Bereits mit Schreiben vom 17.04.2013 fragte die Gemeinde an, ob es wirklich zwingend notwendig sei, die Planung auch auf diesen kritischen Standort zwischen Frickenhofen und Günching auszudehnen oder ob die anderen Standorte nicht bereits für eine rechtssichere Konzentrationsplanung genügen. Hierzu äußerte der Senat die Auffassung, dass eine Änderungsnotwendigkeit der Planung aufgrund einer nicht mit Wohnnutzung von benachbarten Gemeinden in Einklang gebrachter Bauleitplanung nicht erkannt werden könne. Die aufgezeigten massiven Beeinträchtigungen zeigen, dass die Wohnnutzung in benachbarten Gemeinden sehr wohl nicht im Einklang mit der beabsichtigten Planung steht und deshalb ernsthaft zu prüfen wäre, ob neben den anderen Standorten, selbstverständlich</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den Flächen, die als Konzentrationsflächen für WKA in Frage kommen handelt es sich um Gebiete, wo der Widerstand am geringsten ist. Wie bereits unter 3.1.2 erwähnt, hat man die Mindestabstände, die gemäß Bayerischen Windenergieerlass zu Wohngebieten einzuhalten sind, um die zusätzlichen Konventionen der Stadt Neumarkt ergänzt und damit die Abstände vergrößert. Hinzu kommt, dass die exponierten Landschaftsteile der Zeugenberge und des Albraufs eine wesentlich weitere</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

	<p>auch unter Einbeziehung des Standorts Heiligenholz, den Anforderungen an eine ausreichende Positivplanung nicht bereits Genüge getan ist. Mit anderen Worten: Sollte man nicht ein gesünderes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Bürger und dem Interesse an der regenerativen Stromerzeugung anstreben? Dass hierbei auch die Bürger der Nachbargemeinden gemeint sind, versteht sich von selbst.</p>	<p>Einsehbarkeit haben, als die WKA-Standorte auf der Albhochfläche. Darüber hinaus wurde darauf geachtet, dass die Mindestabstandsregel für gewidmete Wohngebiete auch für die Wohngebiete der Nachbargemeinden eingehalten wird. Oberste Priorität bei der Analyse und Planung der Konzentrationsflächen für WKA hatten der Schutz der Menschen, der Natur sowie der Schutz der Landschaft mit ihren Sichtbezügen.</p>	
<p>3.1.4</p>	<p>Regionalplanung Der in Aufstellung befindliche Regionalplan zur Windkraftnutzung im Landkreis Neumarkt sieht an der Stelle nördlich Deining /westlich Günching keinen Windkraftstandort vor. Bereits jetzt ist erkennbar, dass die Konzentrationsplanung der Stadt Neumarkt den Vorgaben des Regionalplanes widersprechen wird. Der Regionalplan zur Windkraftnutzung ist zwar noch nicht in Kraft gesetzt; trotzdem dürfen die hieraus gewonnenen Erkenntnisse keinesfalls unberücksichtigt bleiben. Die Regionalplanung setzt sich seit Jahren mit dieser Thematik auseinander. In zeitraubender und allumfassender Planungsarbeit wurden juristische und alle in Frage kommenden technischen Belange und Vorgaben, Belange des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und nicht zuletzt auch der Bevölkerung zusammengetragen. Diese umfangreichen Recherchen und Verschneidungen versetzten die Planer in die Lage, eine umfassende Darstellung der möglichen Vorrangflächen vorzunehmen. Im Ergebnis wurde der kritisierte Standort im Norden von Deining nicht als Vorrangfläche ausgewiesen. Dies zeigt, dass die Standortwahl der Stadt nicht im Einklang mit den geltenden Planungskriterien steht. Die gleichen Gründe, die bei der Regionalplanung dazu führten, diesen Standort nicht als Vorranggebiet zu definieren, muss die Regierung bei der Entscheidung über die Konzentrationsplanung der Stadt Neumarkt berücksichtigen und konsequenterweise die Planung ablehnen. Im Sinne der Belange der auf der Albhochfläche wohnenden Bürgerinnen und Bürger möchte ich deshalb nochmals eindringlich an die Stadt</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Konzentrationsflächen nördlich von Deining bzw. westlich Günching, spricht die Konzentrationsflächen für WKA bei "Frickenhofen" sind aufgrund der vorangegangenen Analysen als WKA-Standort geeignet. Die Konzentrationsflächen für WKA bei Frickenhofen werden um die strukturreichen Einhänge reduziert, sodass, wie bereits im Beschlussauszug der 45. öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltsenats vom 14.10.2013 genannt wurde, "...nur noch eine der von den Stadtwerken geplanten Standorte." für WKA in Frage kommt.</p> <p>Darüber hinaus wurden auch die Erkenntnisse aus der Regionalplanung in die Analysen und Planungen eingearbeitet</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

	<p>appellieren, die Konzentrationsfläche im Norden von Deining aus der Planung herauszunehmen.</p> <p>Die Regionalplanung und die Regierung als Genehmigungsbehörde der beabsichtigten Bauleitplanung wurden durch Übersendung eines Abdrucks dieses Schreibens informiert.</p>	<p>und abgewogen. Die Stadt Neumarkt nimmt für sich das Recht in Anspruch, über die Bauleitplanung eine den Regionalplan ergänzende und verfeinernde Sicht auf die möglichen und vertretbaren Standorte für WKA zu bestimmen. Dies ist über die vorliegende Ergänzung des Flächennutzungsplans geschehen.</p> <p>Hinweis: Wie das Beispiel von der Konzentrationsfläche "südöstlich Helena" zeigt, kommt es dabei in einigen Fällen zu Kollisionen zwischen den Vorstellungen der Stadt und des Regionalplans. Gerade das Beispiel „Helena“ zeigt, dass neben den regionalplanerischen Kriterien sehr wohl auch städtebauliche Kriterien existieren, die für die Entwicklung des Stadtgebiets große Bedeutung haben. Es erfolgte deshalb eine Abwägung dahingehend, dass die Belange für die Bürger der Stadt Neumarkt – insbesondere Naherholung – der Ausweisung eines regionalplanerischen Vorranggebiets entgegenstehen. Entsprechend der Auskunft jüngerer Datums des Regionalen Planungsverbandes wird das Vorranggebiet WK 7 „östlich Helena“ im Regionalplan entfallen.</p>	
3.2	Regionaler Planungsverband Regensburg,	17.12.2013	
3.2.1	In der Region Regensburg hat die Nutzung erneuerbare Energien und insbesondere der Windkraft einen hohen Stellenwert für den Aus- und Umbau der Energieversorgung und damit auch für die	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der

	regionale Wertschöpfung (vgl. Regionalplan A II 1.1). Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erachtet eine Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes unter Ausbau der regenerativen Stromerzeugung als ein wesentliches Element zum langfristigen Ziel einer klimaneutralen Stadt. Eine darauf aufbauende qualifizierte Planung steht in Einklang mit Hinweisen zu ökologischen Erfordernissen gemäß Regionalplan A II 2.		Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.2.2	Eine Konzentration der Windkraftanlagen auf raumverträgliche Standorte unter Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft und Berücksichtigung der Erschließung ist eine wesentliche Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes (LEP 2013 6.2.2). Die diesbezügliche Fortschreibung des Regionalplans liegt für den westlichen regionalen Teilraum (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) als in Aufstellung befindliche Ziele mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten für die Windkraftnutzung im Entwurf vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Sofern vorliegende bauleitplanerische Festsetzungen vor Inkrafttreten der Änderung des Regionalplans rechtswirksam werden, genießen diese Bestandsschutz und werden als „fachplanerisch hinreichend gesicherte Gebiete“ in den Regionalplan übernommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.2.3	Für den Regionalplan wurde wie im o.g. Bauleitplanverfahren aus Gründen des Überlastungsschutzes ein Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung und Wohnfunktionen festgelegt. Insofern liegen die gleichen Kriterien zugrunde. Ebenso sind besonders sensible naturschutzfachliche und landschaftsbezogene Bereiche über Ausschlusskriterien oder Einzelfallprüfungen ausgespart.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.2.4	Die geplante Konzentrationsfläche nördlich Pelchenhofen wird durch das im Regionalplanentwurf enthaltene Vorranggebiet WK 6 mitgetragen. Die Darstellung auf Regionalplanebene ist eine nach außen offene, gebietsscharfe Signatur mit einer planerischen Unschärfe, die eine weitere Umsetzung und Konkretisierung ermöglichen soll.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.2.5	Bei der geplanten kleineren Konzentrationsfläche südlich Lippertshofen (an der Grenze zur Stadt Velburg und indirekt auch zur Gemeinde Deining) liegen bezüglich bisher vorgebrachter naturschutzfachlichen Ausschlussgründen derzeit noch keine weiteren Erkenntnisse zur Neubewertung vor. Eine fachliche Überprüfung obliegt den naturschutzfachlichen Stellen. Auf mögliche	Dies wird zur Kenntnis genommen. Naturschutzfachliche Belange werden im Genehmigungsverfahren eingehend zu prüfen sein. Die Planung der	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“

	Belange bezüglich der Platzrunde des Sportfluggeländes nördlich Günching, Stadt Velburg, wird vorsorglich hingewiesen.	Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen erfolgte in einer Abwägung auf lange Sicht. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in der Nutzung des Flugplatzes Günching in den kommenden Jahren Änderungen ergeben. Damit können sich die Rahmenbedingungen aus luftfahrtrechtlicher Sicht ändern und eine Platzierung für WKA möglich werden. Die Genehmigungsfähigkeit unterliegt den zum Zeitpunkt des Antrags geltenden luftfahrtrechtlichen Restriktionen.	erforderlich.
3.2.6	Ergänzend wird angemerkt, dass das im Entwurf der Regionalplanfortschreibung zusätzlich enthaltene Vorranggebiet WK 7 noch einer Überprüfung und Bewertung im Zuge des laufenden Anhörungsverfahrens unterzogen wird. Insbesondere mit Blick auf artenschutzrechtliche, erholungsbezogene und Überlastungsgesichtspunkte (mögliche Umzingelungssummierung für Ortsteile der Gemeinde Deining) ist dies ergebnisoffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltsenats der Stadt Neumarkt i.d.OPf. am 14.10.2013 wurde die Aufnahme der Teilfläche „südöstlich Helena“ (entspr. WK 7) in den Flächennutzungsplanentwurf mit Mehrheit abgelehnt. Entsprechend der Auskunft jüngeren Datums des Regionalen Planungsverbandes wird das Vorranggebiet WK 7 „östlich Helena“ im Regionalplan entfallen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.2.7	Nach den Gesichtspunkten, die der Regionalplanung zugrunde liegen, werden zum o.g. Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Auf möglicher Weise noch weiter abzuklärende entgegenstehende Belange für die Planfläche südlich Lippertshofen wird hingewiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.3	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, 21.11.2013		
3.3.1	Die Konzentrationsfläche Bereich B-Frickenhofen wird seitens des Luftamtes Nordbayern abgelehnt. Südlich davon liegt in unmittelbarer Nähe	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Planung der	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-

	<p>der Sonderlandeplatz Günching. Die Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen soll innerhalb und unterhalb der Platzrunden für diesen genehmigten Flugplatz ausgewiesen werden. Dies ist aus Gründen der Flugsicherheit nicht möglich. Für die Errichtung von Luftfahrthindernissen mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund ist die Erteilung einer luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben. Das Luftamt Nordbayern ist in diesem konkreten Verfahren nicht nur Träger öffentlicher Belange, ohne luftrechtliche Zustimmung darf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bzw. der Vorbescheid zur Errichtung der Windkraftanlagen nicht erteilt werden. Für den gesamten Bereich der Konzentrationsfläche B-Frickenhofen kann wegen der Nähe zum Flugplatz Günching eine luftrechtliche Zustimmung nicht erteilt werden.</p> <p>Dies bedeutet, dass - selbst wenn die Ausweisung dieser Fläche seitens der Stadt Neumarkt weiterverfolgt werden sollte - innerhalb dieses Bereiches die Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich sein wird. Folgerichtig sollte die Planung für den Bereich B-Frickenhofen eingestellt werden.</p>	<p>Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen erfolgte in einer Abwägung auf lange Sicht. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in der Nutzung des Flugplatzes Günching in den kommenden Jahren Änderungen ergeben. Damit können sich die Rahmenbedingungen aus luftfahrtrechtlicher Sicht ändern und eine Platzierung für WKA möglich werden. Die Genehmigungsfähigkeit unterliegt den zum Zeitpunkt des Antrags geltenden luftfahrtrechtlichen Restriktionen.</p>	<p>nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
3.3.2	<p>Die geplante Konzentrationsfläche Bereich A-Pelchenhofen liegt im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg. Möglicherweise ergibt sich dadurch ein gesetzliches Bauverbot gemäß § 18a LuftVG. Für mehrere Voranfragen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Pelchenhofen wurde dieses Bauverbot bereits durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung festgestellt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob die geplanten Konzentrationsflächen für WKA mögliche Beeinträchtigungen der Radaranlage in Mittersberg nach sich ziehen, muss in den einzelnen Genehmigungsverfahren der WKA geprüft werden, da erst im Genehmigungsverfahren der genaue Standort festgelegt ist.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
3.4	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 27.01.2014		
3.4.1	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der zivilen Radaranlage Mittersberg belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

	<p>Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009“. Das ICAO EUR DOC 015 steht unter folgendem Link zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/ICAO_Docs/EUR_DocOI5.html?n=68020 Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p>		
3.4.2	<p>Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung (geografische Koordinaten (ETRS84): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtung durch einzelne Bauwerke gestört werden kann, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob die geplanten Konzentrationsflächen für WKA mögliche Beeinträchtigungen der Radaranlage in Mittersberg nach sich ziehen, muss in den einzelnen Genehmigungsverfahren der WKA geprüft werden, da erst im Genehmigungsverfahren der genaue Standort festgelegt ist.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
3.4.3	<p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn - und soweit - keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden.</p> <p>Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.</p>	<p>Mit dem Instrument der Bauleitplanung macht die Stadt Neumarkt i.d.OPf. von ihrem Recht Gebrauch, im Rahmen der Konzentrationsflächen-planung steuernd auf die Entwicklung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet hinzuwirken.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

3.5 Wehrverwaltung, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, 28.02.2014			
3.5.1	Der Ausweisung der 3 angefragten Konzentrationsflächen für WKA der Stadt Neumarkt i.d.OPf. kann aus militärischer Sicht zugestimmt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.5.2	Flugbetrieb Die angefragten 3 Konzentrationsflächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach § 18a LuftVG eines Militärflugplatzes. Beeinträchtigungen des militärischen Flugbetriebes durch WKA in den Konzentrationsflächen bestehen nicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.5.3	§ 18a LuftVG Der Abstand zum nächstgelegenen Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG, Ingolstadt/Manching beträgt etwa 12 km. Die WKA verursachen keine Beeinträchtigung von Flugsicherungsanlagen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.5.4	IT-Belange Militärische Richtfunkstrecken werden durch die Errichtung von WKA in den 3 angefragten Konzentrationsflächen nicht beeinträchtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.5.5	Liegenschaftsmäßige Belange Die Errichtung von WKA in den 3 angefragten Konzentrationsflächen beeinträchtigen keine militärischen Liegenschaften.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.5.6	Organisatorisches Die Wehrbereichsverwaltung Süd –	Hierbei handelt es sich um nicht	Es ist keine Änderung der

	Außenstelle München wurde mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Dienst gestellt und aufgelöst. Bis zu einer Übernahme der Aufgaben als militärische Luftfahrtbehörde und als Trägerin öffentlicher Belange der Verteidigung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zentral in Bonn nimmt dessen Kompetenzzentrum Baumanagement München (KompZ BauMgmt M) diese Aufgaben für den Bereich des Freistaates Bayern wahr.	abwägungsrelevante Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden.	Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.6	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. Amt für Naturschutz und Wasserrecht, 05.12.2013		
3.6.1	Mit dem Konzentrationsgebiet A besteht fachlich Einverständnis.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.6.2	Bezüglich des Bereiches B ist erneut auf die grundsätzliche fachliche Ablehnung von Windkraftanlagen im Wald hinzuweisen. Wälder haben als Klimaxgesellschaft eine lange Entwicklungszeit und beherbergen eine Vielzahl von Arten, zudem ist auf die Störwirkung (Vögel, Fledermäuse) zu verweisen. Eine Windkraftnutzung von landwirtschaftlich genutztem Offenland führt zu weitaus weniger Konfliktpotenzial. Diese fachlichen Fakten haben unabhängig vom Windenergieerlass Bestand.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der Konzentrationsflächen für WKA bei Frickenhofen wurde um die strukturreichen Einhänge bei Frickenhofen reduziert. Es verbleibt nun eine Fläche für Konzentrationsflächen für WKA im Forstbereich mit überwiegend jüngeren Mischbeständen, sodass keine wertvollen Waldgesellschaften durch die Konzentrationsflächen für WKA betroffen sind. Es muss angenommen werden, dass einzelne WKA so positioniert werden, dass beim Bau der Windkraftanlagen kleine Flächen gerodet werden müssen. Diese waldgesetzlich und naturschutzrechtlich zu prüfenden Eingriffe sind jedoch Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens und werden	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.

		<p>durch die hier vorzulegenden Unterlagen (insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan) geregelt. Die Verluste an Wald oder naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen und Funktionen müssen ausgeglichen werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen haben den Vorteil, dass die bisher zum Großteil aus Fichten und jüngeren Mischbeständen bedeckten Flächen ökologisch und naturschutzfachlich mit Laubgehölzen durchgeführt werden können und dadurch eine Strukturanreicherung und Aufwertung der Flächen erfolgt und eine Walderneuerung initiiert wird.</p>	
3.6.3	<p>Hinsichtlich der fachlichen Ignoranz der höchsten Wertstufe bei der Landschaftsbildbewertung sei auf die Stellungnahme vom 25.04.2013 verwiesen. Die vorgenommene Abwägung ist fachlich völlig abwegig, die Planung dahin gehend in sich nicht schlüssig, eine Einwertung des landesweit (= bayernweit) bedeutsamen Talsystems der Oberen Weißen Laber (gem. ABSP Neumarkt) unterhalb der höchsten Wertstufe in keinsten Weise nachvollziehbar.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die höchste Wertstufe 4 wurde deshalb nicht vergeben, da, wie im Erläuterungsbericht zur „Analyse und Empfehlung für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Neumarkt i. d. OPf.“ vom Oktober 2013 (Kapitel 5.2, 1. Absatz, Seite 13) bereits beschrieben wurde, „...beeinträchtigende Vorbelastungen in einem geringen Maße vorhanden...“ sind, „...geschuldet durch die Siedlungsentwicklung und den agrarisch genutzten Flächen...“. Die vorgenommene Bewertung beruht auf den Kriterien des Windenergieerlass der Bayer. Staatsregierung.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

3.7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf., 12.12.2013		
3.7.1	<p>Bei der Konzentrationsfläche in der Gemarkung Lippertshofen sind ausschließlich Waldflächen betroffen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um jüngere Mischbestände. Versagungsgründe nach dem Winderlass, die einer Ausweisung einer Konzentrationszone widersprechen, sind nicht zu erkennen. Besondere kleinstandörtliche Belange wie ökologisch wertvolle Altbaumkomplexe müssen bei der Planung der Einzelanlagen entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den einzelnen Genehmigungsverfahren der WKA sind die kleinstandörtlichen Belange sowie die ökologisch wertvollen Altbaumkomplexe zu berücksichtigen. Diese walddesetzlich und naturschutzrechtlich zu prüfenden Eingriffe sind jedoch Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens und werden durch die hier vorzulegenden Unterlagen (insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan) geregelt. Die Verluste an Wald oder naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen und Funktionen müssen ausgeglichen werden.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
3.8	Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V., 30.09.2013		
3.8.1	<p>Mit Schreiben vom 09.05.2013 hatten wir uns zu der Planung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet geäußert. Zwischenzeitlich ist das von den Stadtwerken Neumarkt beauftragte Planungsbüro auf den LBV zugekommen und hat die aktuellen Planungen im Heiligenholz vorgestellt. Um diese Vorhaben umsetzen zu können, müsste der Planentwurf für den Teil-flächennutzungsplan geändert und die Träger öffentlicher Belange erneut angehört werden. Wir lehnen einen Ausbau der Windkraft im Heiligenholz weiterhin aus naturschutzfachlichen Gründen ab.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltsenats der Stadt Neumarkt i.d.OPf. am 14.10.2013 wurde die Aufnahme der Teilfläche „südöstlich Helena“ in den Flächennutzungs-planentwurf mit Mehrheit abgelehnt.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
3.8.2	<p>Der LBV fordert in jedem Falle die Einhaltung der fachlichen Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem bayerischen Windenergieerlass vom Dezember 2011.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob WKA-relevante Arten wie Vögel und Fledermäuse auf den Konzentrationsflächen für WKA (Standort A und B) vorhanden sind, wird in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Genehmigungsverfahren zu untersuchen sein.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

3.9	Autobahndirektion Nordbayern, 09.12.2013		
3.9.1	<p>Windkraftanlagen sind generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Nachdem die Gefahr des Eiswurfs von WKA in Bayern grundsätzlich gegeben ist, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z.B. Eiserkennungssysteme getroffen werden, die die WKA anhalten oder die Rotorblätter abtauen.</p> <p>Sofern keine Vorkehrungen gegen Eiswurf getroffen werden, muss ein Mindestabstand gemessen vom Mastmittelpunkt bis zum Fahrbahnrand von 300 m eingehalten werden.</p> <p>Andernfalls ist der Mindestabstand von Windenergieanlagen wie folgt zu ermitteln und einzuhalten: Bezugspunkt an der Bundesautobahn = Senkrechte von der WKA zum Fahrbahnrand (Punkt A). 0,50 m bis Schutzplanke, -einrichtung + 0,50 m für Schutzplanke, -einrichtung + Maximalhöhe der Anlage (Rotorradius + Nabenhöhe). Bezugspunkt bei der Windkraftanlage ist bei parallel zur Autobahn gewandtem Rotor der lotrechte Punkt der Rotorachsenspitze (Punkt B).</p>	<p>Hierbei handelt es sich um nicht abwägungsrelevante Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Im Übrigen sind die Mindestabstände eingehalten.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
3.9.2	<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Erschließung für die Windkraftanlagen sowohl für den Bau als auch für den Betrieb ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist. Wir bitten diese Kriterien für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um nicht abwägungsrelevante Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
3.10	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 17.12.2013		
3.10.1	Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange		
3.10.1.1	<p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Errichtung von WKA in sensiblen und schützenswerten historischen Kultur- und Denkmallandschaften ganz grundsätzliche denkmalfachliche Bedenken. Die in der Planung dargestellten Konzentrationsflächen beeinträchtigen die Wirkungsräume und Sichtbeziehungen zahlreicher historischer Ortsbilder, und nach Art. 4 bis 6 DSchG geschützter Baudenkmäler/Ensembles. U.a. könnten die Sichtbeziehungen zu folgenden landschaftsprägenden Denkmälern mit entsprechender Fernwirkung beeinträchtigt sein:</p>	<p>Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zu den vom Landesamt für Denkmalpflege aufgezählten nebenstehenden Denkmälern durch die Konzentrationsflächen bei Pelchenhofen und Frickenhofen ist unwahrscheinlich.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • D-3-73-147-97, Burgruine-Gemeinde Neumarkt i.d.OPf., Gemarkung Labersricht • D-3-73-147-55, Wallfahrt Mariahilf Mariahilf • D-3-73-140-67, Kirche Mariä Namen • D-3-73-147-100, Stadtpark Schloßschanze – Neumarkt i.d.OPf. <p>Die Sichtbeziehungen sind zu prüfen, (in diesem Zusammenhang bitten wir die beigefügte Anlage zu beachten) im Umweltbericht darzustellen und die Baudenkmäler/Ensembles im zugehörigen Kartenmaterial gemäß PlanZV kenntlich zu machen.</p> <p>Für die vorgelegte Planung bitten wir zudem darum darzustellen, warum die Gemeinde nur über die Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Errichtung von WKA den aus der im Sommer 2011 beschlossenen Energiewende resultierenden Vorgaben nachkommen kann. Aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege können auch andere, deutlich denkmal- und kulturlandschaftsverträglichere Maßnahmen (Energieeinsparung, Effizienzsteigerung etc.) geeignet sein, diese Ziele zu erreichen.</p> <p>Im Rahmen eines kommunalen Energiekonzeptes sollten alle Möglichkeiten geprüft und bewertet werden. Sollte im Einzelfall aus dem Energiekonzept eine Notwendigkeit zur Ausweisung von Konzentrationsflächen und/oder zur Errichtung von WKA innerhalb oder in der Nähe des denkmalfachlichen Schutzgutes begründet sein, berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gern bei der Prüfung von Alternativen oder der Anpassung der Planung zur Eingriffsreduzierung. Nur für diesen Fall kann ggf. die denkmalrechtliche Zustimmung im Verfahren in Aussicht gestellt werden.</p>		
3.11	Stadtwerke Neumarkt, 20.01.2014		
3.11.1	Stromversorgung Die geplanten Windkraftanlagen, die in den künftigen Konzentrationsflächen errichtet werden sollen, sind über die Neuverlegung von 20 kV Kabeln an das Umspannwerk Neumarkt im Dreielweg anzuschließen. Im Umspannwerk Neumarkt betreiben die Stadtwerke Neumarkt sowie das Bayernwerk elektrische Anlagen zur Netzanbindung von Windkraftanlagen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.

3.11.2	<p>Wasserversorgung Die in den Unterlagen dargestellten Konzentrationsflächen, Fläche A - Pelchenhofen und Fläche B – Frickenhofen, liegen außerhalb der beiden Trinkwasserschutzgebiete der Stadtwerke Neumarkt. Wasserrechtliche Belange der Stadtwerke werden somit nicht berührt, so dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Stadtwerke keine Versagensgründe gegen eine Ausweisung der Konzentrationsflächen sprechen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.11.3	<p>Planung von Windkraftanlagen der Stadtwerke Neumarkt: Die Stadtwerke Neumarkt planen im Bereich des Stadtgebietes ebenfalls mehrere Windkraftanlagen. Diese Planungen sind durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen stark betroffen bzw. eingeschränkt. Mehrere geplante Anlagen der Stadtwerke sind durch die Begrenzungen, die sich aus der neuerlichen Überarbeitung der Konzentrationsflächenplanung ergeben, nicht mehr umsetzbar. Im Einzelnen betrifft dies:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
3.11.3.1	<p>Bereich A – Pelchenhofen: Der Flächenumfang wird gegenüber der ursprünglichen Planung erheblich reduziert. Diese Flächenreduzierung ergibt sich i. W. aus den vergrößerten Abstandsflächen zu bebauten Bereichen. Es können in dieser Konzentrationsfläche unter Inkaufnahme von Einschränkungen nur noch max. 2 Anlagen errichtet werden. Die gegenseitigen Beeinträchtigungen der beiden Anlagen gehen zu Lasten der Wirtschaftlichkeit. Die Errichtung einer Anlage durch eine bis dato am Standort noch nicht vertretenen Windanlagenbetreiber, ist aufgrund des großen Abstandes zum nächsten Netzanschlusspunkt und der damit verbundenen aufwändigen Erschließung unwirtschaftlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Analyse der Standortwahl für Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen wurden die Mindestabstände aus dem Bayerischen Windenergieerlass sowie die Konventionen der Stadt Neumarkt angewendet, sodass daraus die verkleinerten Konzentrationsflächen resultieren.</p>	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.11.3.2	<p>Bereich B – Frickenhofen: Die geplante Konzentrationsfläche Frickenhofen besitzt in der vorliegenden Planung nur noch eine Größe von 12 ha. Soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, sind die Einschränkungen die sich durch den in der Nähe befindlichen Flugplatz Günching ergeben, in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Aufgrund der Flächengröße gelten die gleichen Einschränkungen bei der Errichtung von WEAs wie für die Konzentrationsfläche Pelchenhofen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits unter 3.9.3.1 erläutert, wurden bei der Analyse der Standortwahl für Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen die Mindestabstände aus dem Bayerischen Windenergieerlass sowie die Konventionen der Stadt Neumarkt angewendet, sodass daraus die verkleinerten</p>	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.

		Konzentrationsflächen resultieren.	
3.11.3.3	<p>Bereich C – Heiligenholz: Die ursprünglich geplante Konzentrationsfläche Heiligenholz ist in der vorliegenden Planung nicht mehr enthalten. Es wird damit denjenigen Stimmen Rechnung getragen, die die Errichtung von WEA im Landkreis und der Stadt Neumarkt zunehmend kritisch betrachten. Der angeführte Grund gegen eine weitere Errichtung, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Allerdings gilt genau dieser Punkt im Bereich Heiligenholz nicht, da am Standort erst kürzlich 2 WEA errichtet wurden.</p> <p>Die Stadtwerke Neumarkt weisen an dieser Stelle zum wiederholten Male daraufhin, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kein endgültiges und vor allem kein unangreifbares Kriterium gegen die Errichtung von Windkraftanlagen darstellt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wurden in der Vergangenheit zu keiner Zeit Konzentrationsflächen im Bereich Heiligenholz dargestellt. Dies erfolgte nicht nur aus Gründen des Landschaftsbildes. Auch kulturhistorische und naturschutzfachliche Gründe (siehe Erläuterungsbericht "Analyse und Empfehlung für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Neumarkt i.d. Opf." und Umweltbericht vom Oktober 2013) sprechen gegen eine Konzentrationsfläche für WKA im Bereich des Albraufs.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung durch den Bau-, Planungs- und Umweltsenat am 14.10.2013 wurde hierüber ebenfalls eingehend diskutiert. Die Diskussion im Rahmen der Abwägung hat die Planung bestätigt.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
3.11.3.4	<p>Zusammenfassung: Mit der vorliegenden Planung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen werden die Möglichkeiten diese innerhalb des Stadtgebietes zu errichten, stark eingeschränkt. Aufgrund der Größe der geplanten Konzentrationsflächen A und B ist in Summe nur noch die Errichtung und der wirtschaftliche Betrieb von 2-4 zusätzlichen WEA möglich. Die Situation im Bereich Heiligenholz wird von den Stadtwerken nach wie vor als kritisch angesehen.</p> <p>Die Errichtung von Anlagen auch außerhalb von ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, wie Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit zeigen, möglich. Die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Analyse der Standortwahl für Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen wurden die Mindestabstände aus dem Bayerischen Windenergieerlass sowie die Konventionen der Stadt Neumarkt angewendet. Darüber hinaus wurden die Mindestanforderungen</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

	<p>Kriterien und Argumente, die in solchen Fällen jeweils ins Feld geführt wurden, greifen nach Einschätzung der Stadtwerke auch an dieser Stelle.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle auf die Sitzungsdrucksache des Werksenaates der Stadtwerke Neumarkt vom 12.08.2013.</p>	<p>aus naturschutzfachlicher, kulturhistorischer und landschaftlicher Sicht angewendet, sodass daraus die verkleinerten Konzentrationsflächen und größere Abstände zu gewidmeten Wohngebieten resultieren.</p>	
3.12	<p>Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. Amt für Technischen Umweltschutz und Staatliches Abfallrecht, 11.12.2013</p>		
	<p>Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. verweist mit Schreiben vom 11.12.2013 auf das nachfolgend dargestellte Schreiben vom 24.04.2013.</p>		
3.12.1	<p>Optische Immissionen</p>		
3.12.1.1	<p>Windkraftanlagen können in ihrer Umgebung je nach dem Sonnenstand, der Windrichtung und der Wetterbedingungen wiederkehrende Verschattungen (periodischer Schattenwurf) sowie Lichtblitze (Disco-Effekt) hervorrufen. Der Disco-Effekt kann durch Verwendung schwach reflektierender Farben und matte Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung vermieden werden. Dies entspricht dem Stand der Technik.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um nicht abwägungsrelevante Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
3.12.1.2	<p>Nach der von der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erarbeiteten Richtlinie „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ beträgt der mögliche Beschattungsbereich einer 140 m hohen Windenergieanlage in westlicher und östlicher Richtung 1.300 m und in nördlicher Richtung 550 m. Bei modernen Windenergieanlagen beträgt der Beschattungsbereich bis zu 2,2 km (ENERCON E 101 (Nabenhöhe 135 m, Rotordurchmesser 101 m)).</p>	<p>Hierbei handelt es sich um nicht abwägungsrelevante Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
3.12.1.3	<p>Windenergieanlagen sollten möglichst so angeordnet werden, dass an den nächsten schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen kein Schattenwurf auftritt oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt (Gesamtimmission). Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf ist nach der LAI-Richtlinie bis zu den genannten Beschattungsdauern als nicht erheblich belästigend anzusehen. Zur Einhaltung dieser Werte muss eine einzelne Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 beispielsweise nach Südosten und Südwesten einen Abstand von ca. 1.000 m einhalten. Da an den</p>	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt sind Anzahl und genaue Standorte der WKA auf den Konzentrationsflächen für WKA noch unklar, sodass Schattenwurfprognosen erst dann Sinn machen, wenn konkrete Planungsanfragen für die einzelnen WKA eintreffen.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

	jeweiligen Standorten zudem mehrere Anlagen errichtet werden sollen, stellen Mindestabstände von 300 – 800 m keinen ausreichenden Schutz vor Schattenwurfimmissionen sicher. Da für die betrachteten Standorte keine Schattenwurfprognosen vorliegen, ist eine abschließende Beurteilung nicht möglich.		
3.12.1.4	Bei einer Überschreitung der maximalen Beschattungsdauer aufgrund zu geringer Abstände müssen Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beschränkt werden. Eine dem Stand der Technik entsprechende Maßnahme ist die Installation einer Abschaltautomatik, die die Anlagen zu bestimmten Zeiten bei Schattenwurf außer Betrieb setzt. Bei zu geringen Abständen und einer ungünstigen Anlagenanordnung kann diese Maßnahme allerdings den Ertrag der Anlage vermindern.	Hierbei handelt es sich um nicht abwägungsrelevante Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.12.2	Lärmimmissionen		
3.12.2.1	Maßgebend für die schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung sind die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Windenergieanlagen nach den Grundsätzen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Die Verwaltungsvorschrift konkretisiert den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung durch Geräuschimmissionen. Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist im Allgemeinen der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die nach Gebietskategorien gestaffelten Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet. Für die Zuordnung der Immissionsorte zu den einzelnen Baugebietstypen sind nach Nr. 6.6 Satz 1 grundsätzlich die Festlegungen in den Bebauungsplänen maßgebend. Sofern kein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, sind die Immissionsrichtwerte heranzuziehen, die der Schutzwürdigkeit des Gebiets am ehesten entsprechen (vgl. Nr. 6.6 Satz 2). Folgende Immissionsrichtwerte welche den Orientierungswerten der DIN 18005 entsprechen, sind von allen einwirkenden Anlagen einzuhalten: a) Industriegebiete 70 dB (A) – tags, 70 dB (A) – nachts b) Gewerbegebiete 65 dB (A) – tags,	Hierbei handelt es sich um nicht abwägungsrelevante Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.

	<p>50 dB (A) – nachts</p> <p>c) Kerngebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete 60 dB – tags, 45 dB (A) – nachts</p> <p>d) Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete 55 dB (A) – tags, 40 dB (A) – nachts</p> <p>e) Reine Wohngebiete 50dB (A) – tags, 35 dB (A) – nachts</p> <p>f) Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten 45 dB (A) – tags, 35 dB (A) – nachts</p>		
3.12.2.2	<p>Nach den schalltechnischen Planungshinweisen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom Oktober 2011 ist die Errichtung eines Windparks (Gesamtschallleistungspegel 110 dB(A)) aus der Sicht des Lärmschutzes in der Regel unproblematisch, wenn der Abstand des Windparkrandes zu einem allgemeinen Wohngebiet 800 m, zu einem Misch- bzw. Dorfgebiet 500 m und zu einem Gewerbegebiet 300 m beträgt. Die Abstände gelten jedoch nur für den Fall, dass der Windpark die Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten ausschöpfen darf. Sofern während der Nachtzeit eine relevante Lärm-Immissionsbelastung durch andere geräuschemittierenden Anlagen (z. B. Biogasanlagen) vorhanden ist, ist nach den Planungshinweisen generell eine detaillierte Untersuchung durchzuführen.</p>	<p>Bei der Erarbeitung der Lärmschutzabstände wurden die nach dem Windenergieerlass (vgl. Bayerischer Windenergieerlass Kap. 8.2.4.1) als unproblematisch angesehenen Abstände eingehalten. Darüber hinaus wurde zu den allgemeinen Wohngebieten anstatt des 800 m Abstandes ein 1.000 m Abstand gewählt (Lärmschutzabstand von 1.000 m nach Maßgabe der Konventionen des Landkreises Neumarkt), sodass aus Lärmschutzsicht die Konzentrationsflächen für WKA als unproblematisch angesehen werden können.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
3.12.2.3	<p>Grundlage der Abstandsempfehlung des LfU ist ein Windpark mit einem Gesamtschallleistungspegel von 110 dB (A), der entweder von 10 Anlagen mit je 100 dB (A) Schalleistungspegel oder von 5 Anlagen mit je 103 dB (A) Schalleistungspegel verursacht wird. Es ist festzustellen, dass moderne Windenergieanlagen deutlich höhere Schalleistungspegel aufweisen (bis zu 106,5 dB (A)) und daher bereits drei Anlagen zusammen den vom LfU angesetzten Gesamtschallleistungspegel von 110 dB (A) erreichen.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um nicht abwägungsrelevante Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
3.12.2.4	<p>Aus den genannten Gründen stellen die vom LfU empfohlenen Mindestabstände nicht in jedem Fall einen ausreichenden Schutz vor erheblichen Lärmimmissionen sicher. Bei einer relevanten Geräuschvorbelastung und/oder wenn ein</p>	<p>Hierbei handelt es sich um nicht abwägungsrelevante Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt</p>

	Windpark einen höheren Gesamtschalleistungspegel als 110 dB (A) aufweist, sind größere Abstände erforderlich.		i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.12.2.5	Zur Vermeidung von Lärmkonflikten wird im Sinne einer vorbeugenden Bauleitplanung daher empfohlen, die Flächen für Windenergieanlagen in größeren Abständen anzuordnen. Die von den Windenergieanlagen ausgehenden Geräusche sollten an den jeweiligen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der DIN 18005 bzw. TA Lärm möglichst um 10 dB (A) unterschreiten. Eine deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte wird auch empfohlen, um die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden Ortschaften nicht zu beeinträchtigen. Sofern bestehende Windenergieanlagen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte ausschöpfen, können die betroffenen Ortschaften zukünftig nämlich nicht mehr in Richtung der Anlage erweitert werden (z.B. durch die Ausweisung von Wohngebieten).	Bei allgemeinen Wohngebieten wurde bei der Planung der Konzentrationsflächen für WKA anstatt der 800 m Schutzabstand (wie vom Windenergieerlass empfohlen), ein Abstand von 1.000 m gewählt. Somit wurde bereits bei der Planung möglichen Lärmkonflikten vorgebeugt.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.12.2.6	Anstatt der Berücksichtigung von pauschalen Abständen, sollten die erforderlichen Schutzabstände von einem amtlich bekannt gegebenen Sachverständigen ermittelt werden. Grundlage der Berechnungen sollte eine realistische Anzahl von modernen Windenergieanlagen (z. B. Vestas V112-3.0 MW, Lw=106,5 dB (A)) sein. Ferner sollte die von bestehenden Anlagen hervorgerufene Vorbelastung berücksichtigt werden. Beispielsweise könnte angenommen werden, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte bereits ausgeschöpft werden. Dies hätte zur Folge, dass die Zusatzbelastung durch die geplanten Windenergieanlagen mindestens 10 dB (A) unter den Immissionsrichtwerten liegen muss.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.13	Deutsche Telekom Technik GmbH, 03.12.2013		
	Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist mit Schreiben vom 03.12.2013 auf das nachfolgend dargestellte Schreiben vom 24.04.2013.		
3.13.1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.

3.13.2	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.13.3	Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.13.4	Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.13.5	Über der Gemarkung Stadt Neumarkt verlaufen keine von uns betriebenen Richtfunkstrecken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.14	Bayernwerk AG (ehemals E.ON Bayern), 19.12.2013		
3.14.1	Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.14.2	Vorsorglich möchten wir vorab auf folgende Auflagen hinweisen: Der Abstand von Windkraftanlagen zu	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des

	<p>Mittelspannungsfreileitungen wird in der Vorschrift DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-12) „Freileitungen über (AC) 1 kV bis einschließlich (AC) 45 kV“ vom Mai 2005 wie folgt geregelt:</p> <p>a) Die horizontale Rotorblattspitze darf nicht in den Schutzzonenbereich der Freileitung hineinragen. Der Schutzzonenbereich einer 20-kV-Freileitung beträgt für Einfachleitungen üblicherweise je 8,0 m beiderseits der Leitungsachse.</p> <p>b) Außerdem werden je nach horizontalem Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil einer Freileitung und dem nächst gelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windkraftanlage folgende Fälle unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beträgt der Abstand größer gleich dem dreifachen Rotordurchmesser, gibt es keine Einschränkungen. • Wird der Abstand des dreifachen Rotordurchmessers unterschritten, sind Schwingungsdämpfer an den Leiterseilen erforderlich, wenn sich die Freileitung in der Nachlaufströmung befindet. <p>Ob sich die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befindet, ist von der Leitungshöhe, dem Abstand, der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der Windkraftanlage abhängig. Aufwendungen für das Anbringen von Schwingungsdämpfern an den Leiterseilen hat der Verursacher zu tragen. Analog zu dem Ausschlusskriterium für Hochspannungsleitungen von 200 m kann, bei den derzeit maximal zu erwartenden Rotorblattlängen von 90 m, für Mittelspannungsleitungen von 100 m ausgegangen werden. Die Ermittlung des Einspeisepunktes in das Netz der Stromversorgung für die zukünftigen Windenergieanlagen erfolgt nach den Regularien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes.</p>		<p>Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
3.15	Regierung der Oberpfalz, SG 24, 17.12.2013		
3.15.1	<p>Mit dem vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes vom 14.10.2013 wurden die beiden für die Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. in ihrem Umfang deutlich reduziert. Der</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt</p>

	Flächenumfang der beiden Bereiche umfasst aktuell ca. 36 ha.		i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.15.2	In unserer Stellungnahme Az. 24-8291-NM 12.0 vom 30.04.2013 zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft wurden aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Konzentrationsflächenplanung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhoben. Diese Bewertung wird weiterhin aufrechterhalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.
3.15.3	Auf die naturschutzfachlichen Belange wurde im Besonderen hingewiesen. Insbesondere bei der Teilfläche B „südlich Lippertshofen“ wurden naturschutzfachliche Bedenken vorgebracht, die einer tiefergehenden Überprüfung zu unterziehen sind. In diesem Zusammenhang kommt der Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht besondere Bedeutung zu.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der Konzentrationsflächen für WKA bei Frickenhofen wurde um die strukturreichen Einhänge bei Frickenhofen reduziert, so dass die Konzentrationsfläche ausschließlich die strukturarmen Bereiche der Hochfläche umfasst. Es verbleibt ein Bereich der Konzentrationsfläche im Forstbereich mit überwiegend jüngeren Fichten- und Mischbeständen. Naturschutzfachlich wertvolle Waldgesellschaften sind durch die Konzentrationsflächen nicht betroffen. Waldgesetzliche und naturschutzrechtliche Belange sind darüber hinaus Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens und werden durch die hierbei vorzulegenden Unterlagen (insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan) geregelt. Die Verluste an Wald oder naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen und Funktionen müssen ausgeglichen werden.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.

		Diese Aufforstung soll ökologisch und naturschutzfachlich eine hohe Qualität aufweisen sowie eine Strukturaneicherung und Aufwertung der Flächen zur Folge haben. Darüber hinaus muss zu den einzelnen Genehmigungsverfahren der WKA eine Prüfung kleinstandörtlicher Belange sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen.	
3.15.4	Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg ein erster Entwurf für ein regionalplanerisches Konzept zur Steuerung der Windkraftnutzung im Landkreis Neumarkt vorliegt; die Anhörung findet derzeit statt. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Neumarkt i.d.OPf. kommt daher besondere Bedeutung zu.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Sofern vorliegende bauleitplanerische Festsetzungen vor Inkrafttreten der Änderung des Regionalplans rechtswirksam werden, genießen diese Bestandsschutz und werden als „fachplanerisch hinreichend gesicherte Gebiete“ in den Regionalplan übernommen. Entsprechend der Auskunft jüngerer Datums des Regionalen Planungsverbandes wird das Vorranggebiet WK 7 „östlich Helena“ im Regionalplan entfallen.	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung und Stellungnahmen des Planers

Abwägungsrelevante Stellungnahmen			
Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Erläuterung / Abwägungsvorschlag	Beschluss
4.1	Arbeitskreis Gegenwind Pelchenhofen, 20.11.2013		
4.1.1	Hiermit nehmen wir Bezug auf die geplanten Windkraftanlagen in der „Kräft“. Das Waldgebiet befindet sich südöstlich von Pelchenhofen und östlich von Helena bzw. nordöstlich des Naherholungsgebiets Lengenbachtal. Wir bitten Sie, folgende Punkte im Rahmen ihres Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und zu überprüfen:	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei der Analyse der Standortwahl für Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen wurden nicht nur die Mindestabstände aus	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für

	<p>Mit bereits sechs bestehenden Windkraftanlagen nördlich bzw. nordöstlich von Pelchenhofen (nähe Vorranggebiet Nr. 6 Regionalplan 11), zwei bestehenden WKA südwestlich von Pelchenhofen (Vorranggebiet Nr. 7 Regionalplan 11) und den geplanten Windkraftanlagen in dem o.g. Gebiet ist eine Umzingelung der Ortschaft Pelchenhofen absolut gegeben.</p>	<p>dem Bayerischen Windenergieerlass angewendet, sondern man hat auch die Konventionen der Stadt Neumarkt angewendet, die einen wesentlich größeren vorbeugenden Lärmschutzabstand vorsehen. Darüber hinaus wurden die Mindestanforderungen aus naturschutzfachlicher, kulturhistorischer und landschaftlicher Sicht berücksichtigt, sodass daraus verkleinerte Konzentrationsflächen resultieren. Somit ist auch die Anzahl der ehemals geplanten Windkraftanlagen obsolet. Eine „Umzingelung“ der Ortschaft Pelchenhofen ist damit nicht gegeben. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die bereits in gemeindlichem Einvernehmen genehmigten Standorte im Waldgebiet „Kräfft“ hier nicht Gegenstand der Prüfung und der Abwägung sind.</p>	<p>Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
<p>4.1.2</p>	<p>Die geplanten Windkraftanlagen würden direkt in ein Waldgebiet gebaut werden, welches nicht nur das obere Tal der Weißen Laaber, das ein herausragender Naturraum mit sehr vielen seltenen Pflanzen und Tieren ist, sondern auch das Naherholungsgebiets Lengenbachtal betreffen. Durch den Bau jeglicher WKA in diesem Gebiet wäre das historische Landschaftsbild des Naherholungsgebiets mit der Wallfahrtskirche Maria Lengenbach und das obere Tal der Weißen Laaber mit der Quelle (Aubrunnen) komplett verunstaltet. Unserer Meinung nach ist dieses Gebiet absolut schützenswert. Somit verweisen wir auf das Baugesetzbuch § 35 Bauen im Außenbereich (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen....</p>	<p>Aufgrund der großen Bedeutung des Lengenbachtals und dem FFH-Gebiet „Weiße, Wissinger, Breitenbrunner, Laaber u. Kreuzberg bei Dietfurt“ wurden bei der Wahl der Konzentrationsflächen für WKA im Stadtgebiet von Neumarkt diese Bereiche ausgeschlossen, da zu erwarten ist, dass diese Bereiche sehr große naturschutzfachliche Bedeutung haben.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

	<p>(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben</p> <p>3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,</p> <p>5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.</p>		
4.1.3	<p>In sehr vielen Zeitungsartikeln und Leserbriefen der örtlichen Pressen der letzten Tage bzw. Wochen ist zu entnehmen, dass der Landkreis Neumarkt bereits eine Vorreiterrolle mit seinen bestehenden Windkraftanlagen eingenommen hat. Die Notwendigkeit alternativer Energien zur Atomenergie ist unumstritten. Dennoch ist auch unsere Landschaft schützenswert. Wir haben unseren Beitrag für die Energiewende bereits mehr als erfüllt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
4.1.4	<p>Verweis auf die Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums 72a-U8721 .0-2013/20-1 vom 07.08.2013 und 72-U8721 .0-201 3/20-1 vom 30.08.2013 Aus den oben genannten Gründen müssen Windkraftanlagen in dem benannten Gebiet vehement abgelehnt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
4.2	<p>Dr. Wieland Bauer, Daniel Frank, Peter Hiller, Sabine Kastner als Vertreter der Ortsteile Günching, Harenzhofen, Rammersberg, Ober- und Unterbuchfeld, der Stadt Velburg bzw. der Gemeinde Deining, 23.12.2013</p>		
4.2.1	<p>Tatsächlich grenzt die Fläche im Bereich des Waldgebietes Kräft im Stadtgebiet Neumarkt unmittelbar an das Gebiet der Stadt Velburg und der Gemeinde Deining, so dass die Lebensverhältnisse der Bürger in den aufgeführten Ortsteilen in hohem Maße tangiert sind. Deshalb hat sich die weit überwiegende Mehrheit von Bürgern in einer Unterschriftenliste (s. Pressebericht Neumarkter Tagblatt von 14.12.2013) gegen eine weitere Umzingelung ihrer Ortsteile durch Windräder ausgesprochen. Diese wäre tatsächlich noch weit stärker gegeben, würde das am 24.04.2012 im Neumarkter Bau-, Planungs- und Umweltsenat erteilte gemeindliche Einvernehmen zum Bau von fünf Anlagen an die Firma FLEMMa in die Tat umgesetzt und letztlich eine Baugenehmigung durch das Landratsamt erteilt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Damit eine gezielte und damit für die Menschen, für die Umwelt und für das Landschaftsbild verträgliche Integration von Windkraftanlagen erfolgt, wurden aufgrund vielerlei Einflüsse (siehe dazu den Erläuterungsbericht "Analyse und Empfehlung für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Neumarkt i.d. OPf." und</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

		<p>den "Umweltbericht" vom Oktober 2013) die Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen bei Pelchenhofen und Frickenhofen gewählt. Damit stellen die auf Karte 5(2) "Windkraftanlagenstandorte und Immissionsschutz" dargestellten Konzentrationsflächen für WKA aus Gründen des Immissionsschutzes, aus naturschutzfachlicher, kulturhistorischer und landschaftlicher Sicht die Bereiche mit den geringsten Widerständen dar.</p> <p>Bei den bereits geplanten WKA, die außerhalb der Konzentrationsflächen für WKA liegen, wurde das gemeindliche Einvernehmen vor Erstellung der Konzentrationsflächenplanung erteilt. Damit divergiert die Konzentrationsflächenplanung mit einem Großteil der bereits geplanten WKA. Im Übrigen hat das Landratsamt nach Prüfung eingegangener Stellungnahmen inzwischen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die fünf Windkraftanlagen in der Kräfte erteilt.</p>	
<p>4.2.2</p>	<p>Insbesondere hat Stadtrat Werner Thumann wiederholt auf die schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Natur hingewiesen und dies im oben genannten Ausschuss sowie im Gesamtstadtrat mit Entschiedenheit vorgebracht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Windkraftanlagen nehmen sehr wohl einen starken Einfluss auf Mensch und Natur. Deshalb wurde bei der Planung der Konzentrationsflächen für WKA genau darauf geachtet, dass der Immissionsschutz sowie</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

		<p>der naturschutzfachliche, kulturhistorische und landschaftliche Schutz eingehalten und die Windkraftanlagen so behutsam wie möglich in die Landschaft integriert werden.</p> <p>Aufgrund der Höhe der WKA können diese jedoch nicht "versteckt" aufgestellt werden, sodass immer ein Kompromiss geschlossen werden muss.</p> <p>Ein solcher Kompromiss bedeutet, dass als Konzentrationsflächen für WKA Bereiche in Frage kommen, wo die immissionsschutzrechtlichen, naturschutzfachlichen, kulturhistorischen und landschaftlichen Widerstände am geringsten sind.</p>	
4.2.3	<p>Somit begrüßen wir Bürger zwar grundsätzlich, dass beim Landratsamt nun ein Teilflächennutzungsplan „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ zur Genehmigung vorliegt, wobei die öffentliche Auslegung noch bis zum 23.12.2013 gegeben ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erfolgte in der Zeit vom 22.11.2013–23.12.2013 im Stadtplanungsamt der Stadt Neumarkt i.d.OPf., nicht im Landratsamt. Ferner wird die Genehmigung auch nicht durch das Landratsamt sondern durch die Regierung der Oberpfalz erfolgen.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
4.2.4	<p>Durch diese Konzentrationsfläche, die von einem Abstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausgeht, wird nun ein neuer Sachstand geschaffen. Drei der geplanten Anlagen der Firma FLEMMA liegen dann klar innerhalb einer 1.000 m-Zone, wobei ein viertes Windrad offensichtlich die Stadtgrenze Neumarkts zum Gebiet der Stadt Velburg überschreitet. Die fünfte geplante Windkraftanlage wäre dann viel zu nah am Ortsteil Neumarkt-Voggenthal.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den bereits geplanten WKA, die außerhalb der Konzentrationsflächen für WKA liegen, wurde das gemeindliche Einvernehmen vor Erstellung der Konzentrationsflächen-</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

		<p>planung erteilt. Das im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zuständige Landratsamt traf dabei die Entscheidung, dass beantragte Windkraftanlagen mit weniger als 900 m Abstand in der Kräfte zulässig sind.</p>	
4.2.5	<p>Letztlich bleibt – neben der neuen Konzentrationsfläche – nur die am 14.10.2012 im Bau-, Planungs- und Umweltsenat beschlossene Konzentrationsfläche als Gebietsvorsprung hin zu Günching mit einer Anlage übrig, wobei wir Bürger dies als hohe Belastung empfinden würden, da dadurch die Umzingelung der Ortsteile Günching und Oberbuchfeld komplett wäre (mehr als 180° Umklammerung, weniger als 120° Gesichtsfeld; s. Dienstanweisung an Landratsamt vom 07.08.2013 aus dem damaligen StMUG, StMI, StMWIVT). Auch diese Anlage sollte somit aus der Planung genommen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den bereits geplanten WKA, die außerhalb der Konzentrationsflächen für WKA liegen, wurde das gemeindliche Einvernehmen vor Erstellung der Konzentrationsflächenplanung erteilt.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
4.2.6	<p>Die drei weiteren im Teilflächen-nutzungsplan eingezeichneten WKA im Waldgebiet „Kräfte“ sind in ihrer Gesamtheit weit weniger als 1.000 m von Frickenhofen entfernt und deshalb bei veränderter Vorgabe nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den bereits geplanten WKA, die außerhalb der Konzentrationsflächen für WKA liegen, wurde das gemeindliche Einvernehmen vor Erstellung der Konzentrationsflächenplanung erteilt.</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>
4.2.7	<p>Im Übrigen verwundert uns das Handeln der Stadt Neumarkt in hohem Maße, denn im Vergleich mit dem inzwischen erarbeiteten Regionalplan „Region Regensburg“ (Stand Juli 2013) ist für das Stadtgebiet Neumarkt keine Vorrangfläche im Waldgebiet Kräfte vorgesehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Allgemein wurde das gesamte Stadtgebiet von Neumarkt auf mögliche Konzentrationsflächen für WKA geprüft. Dabei blieben nur die Bereiche bei Pelchenhofen und Frickenhofen übrig, da hier die immissionsschutzrechtlichen, naturschutzfachlichen, kulturhistorischen und landschaftlichen</p>	<p>Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.</p>

		Widerstände am geringsten sind.	
4.2.8	Insgesamt gehen wir bei einer zu erwartenden Änderung der Rechtslage hin zu einer 10H-Regelung seitens der Bayerischen Staatsregierung nach Beschluss des Landtages davon aus, dass insbesondere den für die Firma FLEMMMA geplanten Anlagen dann im Weiteren keine Genehmigung durch das Landratsamt Neumarkt erteilt werden kann. Dazu liegt auch die Dienstanweisung der Bayerischen Staatsregierung vom 30.08.2013 (Abstandsregelungen) an die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden vor, die festsetzt: „[...] es sollen keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden.“	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
4.2.9	Wir Bürger erwarten, dass das zunächst erteilte gemeindliche Einvernehmen für den Bau von fünf Windkraftanlagen im Waldgebiet Kräfft durch den Bau-, Planungs- und Umweltsenat revidiert wird, weil sich die Rahmenbedingungen substantiell geändert haben. Wir Bürger begrüßen also die Einsicht der Stadt Neumarkt, ihre eigenen Bürger, insbesondere in Lippertshofen, schützen zu wollen. Genauso wichtig ist aber auch der Schutz der Bürger von Günching, Unter- und Oberbuchfeld, Harenzhofen sowie Rammersberg vor Umzingelung. Es geht um den Überlastungsschutz aller Bürger hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen. Wir hoffen, dass die Stadt Neumarkt sowohl ihre Bürger als auch die Bürger angrenzender Orte schützt!	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
4.3	Bürgerinitiative Heiligenholz – Helena Bürgerinitiative gegen die Windkraftanlagen in der Kräfft , übergeben am 25.02.2014		
4.3.1	Unterschriftenliste zum Erhalt des Heiligenholz mit Lengenbachtal und Umgebung in jetzigem Zustand (insgesamt 322 Unterschriften) Von der Bürgerinitiative Heiligenholz – Helena wurden insgesamt 163 Unterschriften eingereicht. Von der Bürgerinitiative gegen die Windkraftanlagen in der Kräfft wurden insgesamt 159 Unterschriften eingereicht.	Im Zuge der Ordnung und Lenkung der Nutzung der Windkraft sind innerhalb von Konzentrationsflächen WKA planungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Außerhalb ist die Errichtung von WKA sodann ausgeschlossen, da ihnen aufgrund der positiven Konzentrationsflächenausweisung des Flächennutzungsplanes sowohl ein öffentlicher Belang entgegensteht, als auch die in § 35 Abs. 3 Nr. 2-6 BauGB genannten	Es ist keine Änderung der Plandarstellung des Teilflächen-nutzungsplanes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. „Konzentrations-flächen für Windkraftanlagen“ erforderlich.

		<p>Belange. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wurden in der Vergangenheit zu keiner Zeit Konzentrationsflächen im Bereich Heiligenholz dargestellt. Dies erfolgte nicht nur aus Gründen des Landschaftsbildes. Auch kulturhistorische und naturschutzfachliche Gründe (siehe Erläuterungsbericht "Analyse und Empfehlung für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Neumarkt i.d.OPf." und Umweltbericht vom Oktober 2013) sprechen gegen eine Konzentrationsfläche für WKA im Bereich des Albraufs.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung durch den Bau-, Planungs- und Umweltsenat am 14.10.2013 wurde hierüber ebenfalls eingehend diskutiert. Die Diskussion im Rahmen der Abwägung hat die Planung bestätigt.</p> <p>Ferner war auch der Bereich mit dem am 18.12.2013 vom Landratsamt genehmigten Standorten in der Kräft zu keiner Zeit als Konzentrationsfläche in den Entwürfen der Stadt enthalten.</p> <p>Allgemein wurde bei der Standortwahl von Konzentrationsflächen für WKA, unabhängig ob Albhochfläche oder Albrauf, darauf geachtet, dass die Sichtbezüge auf Erholungs- und Schutzgebiete, einzigartige Landschaften sowie</p>	
--	--	---	--

		<p>Landschaftsteile mit kulturhistorisch bedeutsamen Denkmälern (Zeugenberge) nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren wurde aus Gründen des Überlastungsschutzes ein Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung und Wohnfunktionen festgelegt. Nach eingehender Prüfung und Berücksichtigung aller Analysen und Prüfergebnisse sind die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich von Lampertshofen und Pelchenhofen sowie südlich von Frickenhofen geeignete Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen.</p>	
--	--	---	--

3. Planungsalternativen

Alternative Standortmöglichkeiten für Konzentrationsflächen für WKA im Stadtgebiet von Neumarkt i.d.OPf. entfallen. Aufgrund ihrer Lage sind die Raumwiderstände bei den Konzentrationsflächen von Pelchenhofen und Frickenhofen am geringsten und stellen die schonendste Einbindung der WKA in die Landschaft dar.

Zudem liegen die Flächen in erschließungsgünstigen Lagen auf der Albhochfläche. Schutzgebiete, Naherholungsgebiete, Denkmäler, die Altstadt von Neumarkt sowie die landschaftsbildprägenden Zeugenberge mit Albrauf werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

4. Genehmigung

Die geplante Konzentrationsfläche B Bereich „Frickenhofen“ grenzt an den Bereich der Flugrunde des bestandskräftig genehmigten Sonderlandeplatzes Günching an. Die Nutzung Windkraft ist nicht mit der des Flugbetriebes in diesem Bereich vereinbar.

Die Genehmigung war mit Ausnahme der Fläche B Bereich „Frickenhofen“ zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes, den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).